

Gemeinderat Mühletal

Sitzung am	08.12.2022
TOP	7
Vorlagen-Nr.	2512022
öffentlich	x
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	

Beteiligung B-Plan Bundesumweltamt Laborstandort Bad Elster in Adorf

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühletal beschließt keine Einwendungen gegen den Vorentwurf des o.g. B-Planes zu erheben.

finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung:

Belange der Gemeinde Mühletal sind durch die o.g. Planung nicht betroffen.
Die vollständigen Planungsunterlagen können bei Interesse auf der Homepage der Stadt Adorf oder über das Zentrale Landesportal Bauleitplanung abgerufen werden.

Abstimmung: Ja-Stimmen
 Nein-Stimmen
 Enthaltungen

Mühletal,

Spranger
Bürgermeister

3.2 Umweltbundesamt Laborstandort

 <p>Geltungsbereich Bebauungsplan</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet an der Grenze zwischen den Städten Bad Elster und Adorf im sächsischen Vogtland. Während der Planbereich in der Stadt Adorf/Vogtl. verortet ist, erfolgt die Zufahrt über Flur der Stadt Bad Elster. Somit wird die postalische Adresse auch der Stadt Bad Elster zugeordnet. Die Entfernung vom Planbereich bis zur Innenstadt von Bad Elster ist mit ca. 800 m Entfernung deutlich geringer als bis zum Zentrum von Adorf (ca. 3,5 km).</p> <p>Mit nur 7,5 km Entfernung Luftlinie zum Freistaat Bayern sowie einer Distanz von 2,5 km Luftlinie zur Tschechischen Republik und direkt an der Gemeindegrenze zweier Städte liegt das Plangebiet in einer besonderen Grenzsituation.</p>
---	---

Tabelle 2 Geltungsbereich

Insgesamt umfasst die Planfläche ein Areal von ca. 28.366 m² und folgende Flurstücke:

Flurstück	Ausmaß
3265/2 (Parkplatz)	vollständig
3267/1	vollständig
3269	vollständig
3259/5	teilweise
3270	vollständig
3408	vollständig
3406	vollständig

Tabelle 3 Flurstücke [2]

6 Ziele und Zwecke der Planung

6.1 Planungsziele

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für den Neubau des Labor- und Bürogebäudes sowie die planungsrechtliche Sicherung des Parkplatzes für eine dauerhafte Stellplatznutzung. Darüber hinaus dient der Bebauungsplan dazu, sowohl die städtebaulichen Missstände einer Lager-/Bauhofffläche als auch die stadtstrukturellen Defizite am Standort Großparkplatz Bad Elster zu beseitigen und eine öffentlich zugängliche Grünfläche zu ermöglichen. [5]

Am Standort Bad Elster wird ein Großteil der Abteilung II 3 „Trink- und Badebeckenwasserhygiene“ untergebracht. Die Abteilung besteht aus insgesamt sechs Fachgebieten mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten. [5]

Außerdem soll der BBP einen interdisziplinären Wettbewerb zur genauen baulichen Gestaltung vorbereiten. Deshalb muss der BBP zwischen der Festlegung städtebaulicher Rahmenbedingungen und der Gewährung gestalterischer Freiheit ausbalanciert sein.

6.2 Notwendigkeit der Planung

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB auf dem Gebiet der Stadt Adorf/Vogtl., die über keinen wirksamen FNP verfügt. Dort soll ein Forschungsstandort des UBA entstehen. Auf dem Gelände herrscht eine komplexe Gemengelage mit unterschiedlichen Ausprägungen vor. Standorteinschränkende Umweltbedingungen wirken sich lokal auf das Vorhaben aus. Zusammenfassend ist die Aufstellung eines BBP zur Gewährung der städtebaulichen Ordnung auf dieser Fläche notwendig.

6.3 Alternativenprüfung

Planungsalternativen

Das Planungsziel, die Errichtung eines Forschungsbaus für das UBA, ist an einem anderen Standort aktuell voraussichtlich nicht umsetzbar. Gründe dafür sind hauptsächlich die benötigte Flächengröße und die Verfügbarkeit dieser. Außerdem setzt die Planung eines Labor- und Forschungsbaus für Trink- und Badebeckenwasserhygiene die Erfüllung wichtiger technischer Standortanforderungen voraus.

Nullvariante

Die Nullvariante würde an der momentanen Situation nichts verändern. Die nördliche Fläche würde weiterhin als Parkplatz genutzt und das südliche Areal bliebe weiterhin durch Ablagerungen und Sukzession geprägt. Eine städtebauliche Ordnung würde ausbleiben.

7 Planungsinhalt

7.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- (1) Für das Baugebiet wird als Art der baulichen Nutzung das sonstige Sondergebiet (SO) Forschung nach § 11 BauNVO festgesetzt.
- (2) Zulässig sind Gebäude und Räume für Forschungs- und Verwaltungszwecke einschließlich Büros, Laboratorien, technische Anlagen, soweit sie den Forschungs- und Verwaltungseinrichtungen des Umweltbundesamtes dienen.

Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden.

- (3) Zulässig sind Vorhaben (Gebäude und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK bzw. richtungsabhängige Zusatzkontingente LEK.zus nach DIN 45691 weder tags (06:00 – 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 – 06:00 Uhr) überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte im Richtungssektor 0° – 140° in Richtung Osten (Norden: 0°) LEK_i durch LEK_i + LEK_{i.zus} zu ersetzen ist.

Teilfläche	Emissionskontingent	Zusatzkontingent für Richtungssektor
	LEK.tags / LEK.nachts in dB(A)/m ²	LEK.tags.zus / LEK.nachts.zus in dB(A)/m ²
TF3	57 / 48	11 / 9
TF2	59 / 47	11 / 9
TF1	60 / 45	11 / 9

Für die Teilflächen des BBP TF1 und TF2 konnten Lärm-Emissionskontingente gemäß DIN 45691 ausgewiesen werden, die für Laborarbeiten (incl. geringer Anlieferverkehr und Haustechnik) hinreichend hoch erscheinen. [14]

Durch Ausweisung von richtungsabhängigen Zusatzkontingenten können u.a. bei lärmintensiven Anlagen, Aggregaten und Prüfständen z.B. die abschirmenden Wirkungen der Gebäude genutzt werden – entsprechende Planungen des Anlagenbetriebs vorausgesetzt. [14]

Für Teilfläche des BBP TF3 (Stellflächen) konnten Lärm-Emissionskontingente gemäß DIN 45691 ausgewiesen werden, die für einen hinreichend intensiven anlagenbezogenen Fahrverkehr ausreichen (200 PKW und 10 LKW je Stunde tagsüber möglich, nachts 10 PKW-Abfahrten je Stunde möglich). [14]

- (4) Die zeichnerisch dargestellte Zahl der Vollgeschosse und Grundflächenzahl (GRZ) sind jeweils als Obergrenzen festgesetzt.

Die Obergrenze der Grundflächenzahl GRZ ist mit 0,6 als Höchstmaß festgesetzt. Damit wird eine geringere als die vom Gesetzgeber für sonstige Sondergebiete allgemein abgewogene GRZ nach § 17 BauNVO gewählt.

Zulässig sind drei Vollgeschosse. Vollgeschosse gemäß Sächsischer Bauordnung (§ 2 SächsBO) „sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.“

(5) Die zeichnerisch dargestellte Gebäudehöhe ist als Höchstmaß festgesetzt. Oberer Bezugspunkt für die maximal zulässige Höhe bildet die Oberkante der Attika (§18 Abs. 1 BauNVO).

Die Gebäudehöhe ist mit 10 m festgesetzt, um ausreichend Spielraum für die Anforderungen des Forschungsbaus mit all seinen Anlagen garantieren zu können.

TEIL A - PLANZEICHNUNG



PLANZEICHNERKLÄRUNG

- 1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise, Bauformen, Baukörper
4. Verkehrsflächen
5. Grünflächen
6. Pflanzen, Nutzungsgestaltung, Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
7. Sonstige Planzeichen
8. Technische Übernahme
9. Hinweise
10. Nutzungsschablone

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)
Baurechtsverordnung (BauRVO)
Planzeichenverordnung 1910 (PlanZV)
Sachliche Bauordnung (SachBO)
Sachliche Gemeindeordnung (SachGemO)

Teil B – Text

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
3. Bauweise, Bauformen, Baukörper (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
6. Pflanzen, Nutzungsgestaltung, Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
7. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)
8. Technische Übernahme (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)
9. Hinweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
10. Nutzungsschablone (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Table with 3 columns: Fläche, Umkreisungsbereich, and Besondere Festsetzungen. Includes a small aerial photograph of the site.

II. Baurechtsrechtliche Festsetzungen

- 1. Außere Gestaltungsauflagen
2. Hebenanlagen
3. Gestaltung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke
4. Einriedungen
5. Antriebs- und Abfuhrwege
6. Antriebs- und Abfuhrwege
7. Antriebs- und Abfuhrwege
8. Antriebs- und Abfuhrwege
9. Antriebs- und Abfuhrwege
10. Antriebs- und Abfuhrwege

Hinweise

- 1. Antriebs- und Abfuhrwege
2. Antriebs- und Abfuhrwege
3. Antriebs- und Abfuhrwege
4. Antriebs- und Abfuhrwege
5. Antriebs- und Abfuhrwege
6. Antriebs- und Abfuhrwege
7. Antriebs- und Abfuhrwege
8. Antriebs- und Abfuhrwege
9. Antriebs- und Abfuhrwege
10. Antriebs- und Abfuhrwege

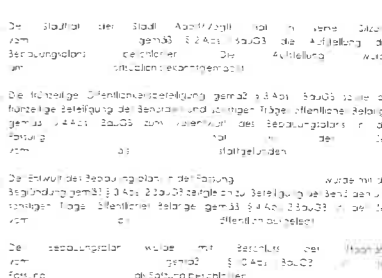
Verfahrensvermerke

- 1. Der Auftraggeber
2. Der Auftraggeber
3. Der Auftraggeber
4. Der Auftraggeber
5. Der Auftraggeber
6. Der Auftraggeber
7. Der Auftraggeber
8. Der Auftraggeber
9. Der Auftraggeber
10. Der Auftraggeber

Satzung

Satzung der Stadt Adorf/Vogtl. über den Bebauungsplan „Umweltbundesamt Laborstandort Bad Elster in Adorf/Vogtl.“

LAGELANDE



RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)
Baurechtsverordnung (BauRVO)
Planzeichenverordnung 1910 (PlanZV)
Sachliche Bauordnung (SachBO)
Sachliche Gemeindeordnung (SachGemO)

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)
Baurechtsverordnung (BauRVO)
Planzeichenverordnung 1910 (PlanZV)
Sachliche Bauordnung (SachBO)
Sachliche Gemeindeordnung (SachGemO)

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)
Baurechtsverordnung (BauRVO)
Planzeichenverordnung 1910 (PlanZV)
Sachliche Bauordnung (SachBO)
Sachliche Gemeindeordnung (SachGemO)

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)
Baurechtsverordnung (BauRVO)
Planzeichenverordnung 1910 (PlanZV)
Sachliche Bauordnung (SachBO)
Sachliche Gemeindeordnung (SachGemO)

Gemeinderat Mühlental

Sitzung am	08.12.2022
TOP	10
Vorlagen-Nr.	26/2022
öffentlich	x
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	/2022

Beratung und Beschluss zur neuen Feuerwehrsatzung der Gemeinde Mühlental

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental beschließt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde, wie im anliegenden Entwurf.

finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung:

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Mühlental datiert aus dem Jahr 2000. Diese beinhaltet Änderungen im Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutzgesetz des Freistaats Sachsen nicht und muss den aktuellen Anforderungen angepasst werden.

Der Gemeindefeuerwehrausschuss hat am 05.11.2022 zum Entwurf der neuen Satzung beraten und diesen zur Beschlussfassung empfohlen.

Die Vorberatung der Satzung im Gemeinderat erfolgte am 10.11.2022.

Abstimmung: Ja-Stimmen
 Nein-Stimmen
 Enthaltungen

Mühlental, 08.12.2022

Spranger
Bürgermeister

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Mühlental

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental hat am ... auf Grund von:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), und

2. § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521),

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Mühlental ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren in Marieney, Saalig, Tirschendorf, Unterwürschnitz und Wohlbach und dem Feuerwehrstandort Zaulsdorf, der zur Ortsfeuerwehr Tirschendorf zählt.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Mühlental“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in der Einsatzabteilung geleistet. Alters- und Ehrenabteilungen kann es in jeder Ortsfeuerwehr geben.

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht:

- a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3 Laufbahn- und Tarifbestimmungen

Für die hauptamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die laufbahnrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen.

§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:

- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- c) die charakterliche Eignung,
- d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
- f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personen- sorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Gemeinde wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.

(2) Die erforderliche Eignung besitzen Personen nicht, die den Dienst in der Feuerwehr nicht unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen ausüben.

(3) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter.

Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.

(2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.

(4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann,
b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchst. f) handelt oder
f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindeführer und dessen Stellvertreter nach § 14 Absatz 1 zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortsführer und dessen Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.

(5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren/Feuerwehrstandorte im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- f) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

(6) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren/Feuerwehrstandorte im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
- c) die Dienstbeendigung durch die Gemeinde einleiten.

Der zuständige Leiter der Ortsfeuerwehr/des Feuerwehrstandortes ist zuvor zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindeführer ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindeführers zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.

(2) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrleiters nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 5 Absatz 4 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

§ 9 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) der Gemeindefeuerwehrleiter/Ortswehrleiter
- b) der Gemeindefeuerwehrausschuss/die Ortsfeuerwehrausschüsse,
- c) die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung,

§ 10 Gemeindefeuerwehrleiter

(1) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach § 11 gewählt und berufen.

(2) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren/Feuerwehrstandorte bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm/dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,

- i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach § 11 Absatz 1 Satz 2 im Gemeindefeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

(3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(4) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrlitervorher beteiligen.

(5) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(6) Für die Leiter der Ortsfeuerwehren gelten Abs. 2 bis 5 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers.

(7) Gemeindeführer/Ortswehrlitervorher und deren Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindeführers. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus:

- dem Gemeindeführer als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter,
- den Leitern der Ortsfeuerwehren sowie deren Stellvertretern.

Stimmberechtigt sind der Gemeindeführer, die Leiter der Ortsfeuerwehren - im Verhinderungsfall ihre Vertreter.

Für die Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters sind die von den Feuerwehrangehörigen gewählten Leiter der Ortsfeuerwehren im Verhinderungsfall ihre Vertreter wahlberechtigt.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 14.

(6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 12 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrlers ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindefeuerwehrlers zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrlers einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrlers einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindefeuerwehrlers einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindeführer vorzulegen.

§ 13 Bestellung von Funktionsträgern

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:

- die Leiter der Feuerwehrstandorte sowie deren Stellvertreter,
- Gruppenführer und Zugführer (Unterführer),
- Gerätewarte, Beauftragte/Verantwortliche für Geräte, Atemschutz, Öffentlichkeitsarbeit, Schriftführer,
- der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung sowie dessen Stellvertreter,

(2) Der Gemeindeführer bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.

(4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr werden dem Gemeindeführer durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen.

§ 14 Wahlen

(1) Die Ortswehrlleiter und deren Stellvertreter werden durch die in § 6 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Gemeindeführer, die Ortswehrlleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindeführer, Ortswehrlleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindeführers, Ortswehrlleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindeführer oder Ortswehrlleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

(3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.

- (4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindeführer und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren.
- (5) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.
- (6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absatz 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.
- (10) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (11) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.
- (12) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.
- (13) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 12 erfolgt, beruft der Bürgermeister die Gewählten in die Positionen. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.

(14) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindeführer fordern.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.